Wiedervorlage

Bearbeitet

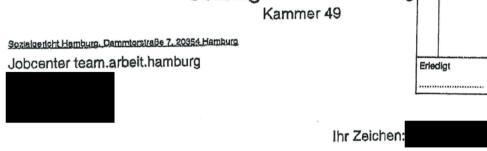
<u>\$Ω.....</u>

DGB Rechtsschutz GmbH Büro Hamburg

0 8. Mai 2017

Fristen + Termine

Sozialgericht Hamburg



Aktenzeichen S 49 AS 1165/17 ER

Te	lefa:		

Durchwahl

Datum 08.05.2017

Rechtsstrelt

/. Jobcenter team.arbeit.hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gericht weist darauf hin, dass die Antragstellerin nach vorläufiger Prüfung nicht zur vorzeitigen Inanspruchnahme ihrer Rente wegen Alters verpflichtet sein dürfte.

Zwar besteht nach § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II grundsätzlich die Verpflichtung, ab Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig - auch mit Abschlägen - in Anspruch zu nehmen. Allerdings entfällt diese Verpflichtung, wenn die Inanspruchnahme unbillig im Sinne der Unbilligkeitsverordnung wäre (§ 1 UnbilligkeitsV). Dies dürfte vorliegend der Fall sein, da der neu eingeführte § 6 UnbilligkeitsV (Hilfebedürftigkeit im Alter) im Fall der Antragstellerin einschlägig sein dürfte.

Nach § 6 Satz 1 UnbilligkeitsV ist die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters unbillig, wenn der Leistungsberechtigte dadurch hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII werden würde.

Satz 2 dieser Vorschrift beinhaltet ein Regelbeispiel für die Annahme der Unbilligkeit in Form einer pauschalierten Unbilligkeitsprüfung in den in Rede stehenden Fällen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird Unbilligkeit angenommen. Unbilligkeit ist danach insbesondere anzunehmen, wenn der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a SGB II) zu erwartenden monatlichen Regelaltersrente niedriger ist als der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit maßgebende Bedarf der leistungsberechtigten Person nach dem SGB II.

Für die Prüfung ist demnach zunächst die zu erwartende monatliche Regelaltersrente zu ermitteln. Diese ergibt sich vorliegend aus der Rentauskunft vom 15. April 2015, die eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente enthält. Danach würde die

Dammtorstraße 7 - 20354 Hamburg - Telefon 040 42828 - 0 * Telefax 040 4273 10232

Internet: www.justiz.hamburg.de/landessozialgericht/

Sprechzeiten: Serviceschalter Mo-Do 9 -- 15 Uhr, Freltag 9 -- 14 Uhr oder nach Vereinbarung Antragsdienst / Klagaufnahme 9 -- 12 Uhr Verkehrsverbindungen:
Buslinien: 4, 5, 36, 109
Haltestelle Eaplanade bzw. Stephansplatz
U-Bahn Stephans
S-Bahn Dammtor

U-Bahn Stephansplatz, Gänsemarkt

Regelaltersrente für die Antragstellerin monatlich 538, 82 EUR betragen. Von diesem Betrag geht die Antragsgegnerin auch in ihrem Widespruchsbescheid vom 9. März 2017 aus.

Nach der Unbilligkeitsverordnung ist der Betrag in Höhe von pauschaliert 70 Prozent der zu erwartenden Regelaltersrente (538, 82 EUR) für die Prüfung heranzuziehen. Dieser beträgt 377, 17 EUR.

Der sich ergebende Betrag (377, 17 EUR) ist mit dem Bedarf der Antragstellerin nach dem SGB II zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Unbilligkeit zu vergleichen. Hier ist auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides vom 9. März 2017 abzustellen, also auf den Monat März 2017. Für diesen Monat liegt dem Gericht kein vollständiger Leistungsbescheid vor. In der Leistungsakte der Antragsgegnerin befindet sich aber ein Entwurf des Bescheides vom 21. Februar 2017, der den Bewilligungszeitraum April 2017 bis September 2017 betrifft. Daraus ergibt sich ein Gesamtbedarf von 1.084,15 EUR pro Monat. Das Gericht geht insofern davon aus, dass der Bedarf im März 2017 etwa gleich hoch war.

Folglich ist der Bedarf (1.084,15 EUR/Monat) höher als der Betrag in Höhe von 70 Prozent der bei Erreichen der Altersgrenze zu erwartenden monatlichen Regelaltersrente (377, 17 EUR). Somit dürfte das Regelbeispiel nach § 6 Satz 2 UnbilligkeitsV erfüllt sein mit der Folge, dass keine Pflicht der Antragstellerin zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestehen dürfte.

Das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat in seinem Verordnungsentwurf anhand eines Beispieles aufgezeigt, wie die pauschlierte Berechnung im Regelbeispiel des § 6 Satz 2 AufenthG erfolgen soll. Dieses Beispiel ist mit dem vorllegenden Fall vergleichbar. Der Verordnungsentwurf mit dem Beispiel ist abrufbar unter:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/unbilligkeitsaenderungsverordnung-begruendung.pdf?___blob=publicationFile&v=2

Das Gericht bittet um Stellungnahme binnen 4 Tagen und um Übersendung des Bewilligungsbescheides, der den Monat März 2017 mitumfasst.

Auf richterliche Anordnung Mit freundlichen Grüßen

Justizfachangestellte